

Informationen zur Genehmigungspflicht im nationalen und internationalen Güterkraftverkehr

A. Innerdeutscher Güterkraftverkehr

Der Güterkraftverkehr unterliegt den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes, wenn die Güterbeförderung entgeltlich oder geschäftsmäßig und mit Kraftfahrzeugen erfolgt, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t haben. Dabei wird nicht nach Pkw oder Lkw unterschieden.

Befreit von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes sind:

- die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für Andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
- die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
- die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Das Güterkraftverkehrsgesetz unterscheidet zwischen (erlaubnisfreiem) Werkverkehr und (erlaubnispflichtigem) gewerblichen Güterkraftverkehr:

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens;

Voraussetzungen:

1. Die Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Der Transport muss der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die o.g. Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Unternehmer, die Werkverkehr betreiben, müssen ihr Unternehmen beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG, Anschriften siehe Seite 4) anmelden, wenn Lkw, Lkw mit An-

hänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden!

Gewerblicher Güterkraftverkehr ist entgeltlicher oder geschäftsmäßiger Güterkraftverkehr für Dritte.

Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis erteilt die hierfür zuständige Verkehrsbehörde, wenn die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und ggf. des Verkehrsleiters, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die fachliche Eignung des Unternehmers oder des Verkehrsleiters nachgewiesen sind.

Der Unternehmer muss nach § 7a GüKG eine Haftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) bei innerstaatlichen Güterbeförderungen versichert. Die Mindestversicherungssumme beträgt 600 000 Euro je Schadensereignis. Ein gültiger Versicherungsnachweis muss während jeder Beförderung mitgeführt werden.

B. Güterkraftverkehr innerhalb der EU/des EWR

Für grenzüberschreitende gewerbliche Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine Gemeinschaftslizenz ("EU-Lizenz") benötigt. Sie berechtigt auch zu innerstaatlichen Verkehren (sog. Kabotageverkehre) in den Mitgliedstaaten, in denen ebenfalls Kabotage zulässig ist (das sind alle EU/EWR-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien). Die Gemeinschaftslizenz kann auch für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden. Für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz ist ebenfalls die Verkehrsbehörde zuständig; es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die nationale Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz.

Unbedingt zu beachten ist die Beschränkung der Kabotage durch die VERORDNUNG (EG) Nr. 1072/2009 vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Abl. L 300/72 vom 14.11.2009, Artikel 8 und 9) und in Deutschland zusätzlich durch die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV) vom 28.12.2011 (BGBl. 2012 I S. 42): Danach sind im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung nach Deutschland nach der ersten teilweisen oder vollständigen Entladung der Güter bis zu maximal 3 Kabotagefahrten innerhalb von 7 Tagen mit demselben Fahrzeug gestattet. Sowohl für die grenzüberschreitende Beförderung als auch für die sich anschließenden Kabotagebeförderungen ist die Mitführung von Nachweisen vorgeschrieben, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders,
2. Name, Anschrift und Unterschrift des Güterkraftverkehrsunternehmers,
3. Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Entladung die Unterschrift des Empfängers mit Datum der Entladung,
4. Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Anschrift der Entladestelle,
5. die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung,
6. das Bruttogewicht der Güter oder eine sonstige Mengenangabe,
7. amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs oder Aufliegers.

Auskünfte zu den in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, die bei Kabotagebeförderungen zu beachten sind, geben folgende Außenstellen des BAG (Anschriften siehe Seite 4):

Kabotageland		BAG-Außenstelle
Griechenland Italien	Österreich	München
Großbritannien	Irland	Bremen
Dänemark Finnland Island	Norwegen Schweden	Kiel
Belgien Frankreich Liechtenstein	Luxemburg Portugal Spanien	Saarbrücken
Niederlande		Münster
Slowenien		Erfurt

C. Güterkraftverkehr mit Staaten außerhalb der EU/des EWR

Verwendung der Gemeinschaftslizenz:

Grundsätzlich berechtigt die Gemeinschaftslizenz auch zum Drittlandverkehr (Nicht-EU/EWR-Staat), wenn das Gebiet eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten durchfahren wird; allerdings deckt die Gemeinschaftslizenz hierbei nur den Streckenanteil durchfahrener Mitgliedstaaten ab, nicht aber jeweils den Streckenanteil des Mitgliedstaates, in dem die Be- oder Entladung stattfindet. Die Gemeinschaftslizenz kann also nicht überall eingesetzt werden. Bei Transporten zwischen diesen Mitgliedstaaten und einem Drittland wird eine Transportgenehmigung notwendig, die vorher zu besorgen ist.

Schweiz:

Das bisherige System aus kontingentierten Höchstgewichtsgenehmigungen sowie Leer- und Leichtgewichtsgenehmigungen ist zum 1. Januar 2005 entfallen. Benötigt wird jetzt für den gewerblichen Güterkraftverkehr in und durch die Schweiz nur noch eine gültige Gemeinschaftslizenz. Kabotage ist weder für Unternehmen aus der Schweiz noch für Unternehmen aus den EU/EWR-Mitgliedstaaten zulässig.

Erleichterungen durch bilaterale Vereinbarungen:

- Für den Drittlandverkehr mit Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Spanien und dem Fürstentum Liechtenstein kann die EU-Lizenz von deutschen Unternehmern verwendet werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland dabei auf verkehrsüblichem Wege durchfahren wird.
- Für den Drittlandverkehr mit Belgien, Estland, Finnland, Großbritannien, Litauen, den Niederlanden, Norwegen und Schweden gibt es bilaterale Sonderkontingente für Drittlandbeförderungen ohne Durchfahren der Bundesrepublik Deutschland.

Genehmigungsbehörde: BAG, 10117 Berlin, Anschrift siehe unten.

- Auch für den Drittlandverkehr mit Italien, Österreich, Portugal, der Slowakei, Spanien, Ungarn und Zypern gibt es bilaterale Sonderkontingente für Drittlandbeförderungen ohne Durchfahren der Bundesrepublik Deutschland.

Genehmigungsbehörde: Regierung der Oberpfalz, Anschrift siehe unten.

Bilaterale Genehmigungen:

Für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr und überwiegend auch den Werkverkehr (Wechsel- und Transitverkehr) zwischen Deutschland und Staaten außerhalb der EU/des EWR sind bilaterale Genehmigungen erforderlich.

Genehmigungsbehörden sind:

Aserbaidshon	Moldau	BAG, Schiffbauerdamm 13, 10117 Berlin, Tel. (030) 2 88 85 63, Fax: (030) 2 82 92 62 oder (030) 2 80 80 80
Georgien	Russland	
Kasachstan	Ukraine	
Kirgisien	Usbekistan Weißrussland	
Albanien	Kroatien	Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 310.1, Emmeramsplatz 8, 93047 Regens- burg, Sachgebiet 310.1, Tel. (09 41) 56 80-316/332/325, Fax: (09 41) 56 80-388
Bosnien-Herzegowina	Mazedonien	
Iran	Marokko	
Serbien	Tunesien	
Montenegro	Türkei	

CEMT-Genehmigungen:

CEMT-Genehmigungen berechtigen zur Durchführung von Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) liegen. Sie berechtigen nicht zu Binnenverkehr in einem CEMT-Mitgliedstaat. Sie berechtigen auch nicht zu Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat der CEMT und einem Nicht-Mitgliedstaat. Nach spätestens 6 Wochen muss mit der CEMT-Genehmigung wieder eine Fahrt zurück in den Niederlassungsstaat des Unternehmens erfolgen.

CEMT-Mitgliedstaaten:

Mitgliedstaaten der EU/des EWR sowie Albanien, Aserbaidshon, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Malta, Moldau, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland.

Genehmigungsbehörde ist das BAG mit folgenden Außenstellen:

Bremen	Bürgermeister-Smidt-Straße 55-61, 28195 Bremen, Tel: 0421/ 1 60 82-0, Fax: 0421/ 1 60 82 55
Dresden	Bernhard Straße 62, 01187 Dresden, Tel: 0351/ 8 79 96 – 0, Fax: 0351/ 8 79 96 - 90
Erfurt	Bahnhofstraße 37, 99084 Erfurt, Tel: 0361/ 6 64 89-0, Fax: 0361/ 6 64 89 66
Hannover	Goseriede 6, 30159 Hannover, Tel: 0511/ 12 60 74 – 0, Fax: 0511/ 12 60 74 – 66

Kiel	Willestraße 5-7, 24103 Kiel, Tel: 0431/ 9 82 77-0, Fax: 0431/ 9 82 77-88 u. -89
Mainz	Rheinstraße 4 B, 55116 Mainz, Tel: 06131/ 1 46 72-0, Fax: 06131/ 1 46 72 75
München	Winzererstraße 52, 80797 München, Tel: 089/ 1 26 03-0, Fax: 089/ 1 26 03-321
Münster	Grevener Straße 129, 48159 Münster, Tel: 0251/ 5 34 05 – 0, Fax: 0251/ 5 34 05 - 99
Saarbrücken	Mainzer Straße 32-34, 66111 Saarbrücken, Tel: 0681/ 9 67 02-0, Fax: 0681/9 67 02 90
Schwerin	Bleicherufer 11, 19053 Schwerin, Tel: 0385/ 5 91 41-0, Fax: 0385/ 5 91 41-290 Berlin/Brandenburg, Schiffbauerdamm 13, 10117 Berlin, Tel: 030/ 2 88 85 63, Fax: 030/ 2 82 92 62 und 030/ 2 80 80 80
Stuttgart	Schloßstraße 49, 70174 Stuttgart, Tel: 0711/ 61 55 57-0, Fax: 0711/ 61 55 57-88

Erleichterungen für den Werkverkehr:

Im Transit- /Wechselverkehr ist Werkverkehr außer mit Mitgliedstaaten der EU/des EWR auch mit der Schweiz und Usbekistan genehmigungsfrei; das Mitführen zweisprachiger Beförderungs- und Begleitpapiere im Verkehr mit Usbekistan ist erforderlich.

Für alle Verkehre gilt:

Wenn der Fahrer nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist, muss er eine Verfügungsberechtigung des Fahrzeughalters mitführen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Gabriele Schürmann,
Abteilung "Industrie und Verkehr" der IHK, Schiffgraben 49, 30175 Hannover,
Tel.: 0511/3107-309, Fax: 05 11/31 07-430,
E-Mail: schuermann@hannover.ihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Hannover - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand 02.02.2012